

lert werden könnte, dan den ungestandenen fall gesetzt, daß denenselben in hoc passu zugegen gehandelt wäre, würden Sie dennoch allemahl die fundbahre Rechtsregul zu Ihrem Schutz behalten, daß ein oder andern Bürgers versehen Keiner Statt oder Ihren Bürgern an Ihren Privilegiis benachteiligen könne. Und wie nun also die Herren bey solcher Wahren der Sachen Bewandtnüße und Umständen von Uns nicht desideriren können noch werden, daß Wir etwas zu Kränkung Unser und Unser Successoren am regiment habenden Rechte und befugniß zu verhängen oder zu vergeben vermüegen, also verhoffen Wir auch gänglich, dieselbe die von Uns hierunter erwiesenen facilitet und remittirung vieler Tausenden Freund-Nachbahrlich erkennen und gelegentlich Consideriren, und noch ferner versichert seyn werden, daß Wir zu Erweisung aller Uns möglichen und thunlichen gefälligkeiten denselben mit Sincerer Freundtschafft stets bereit und geflißen verbleiben. Geben auf Unserm Residenz-Hause Zurich d. . . . Decembr. 1694.“

Wenn es gestattet ist, bei einem geschichtlichen Aktenstücke auf die Gegenwart zu kommen: so ist als ein erfreuliches Zeichen hervorzuheben, daß die thätige Nächstenliebe unserer Zeit Anstalten schafft zur Rettung der Personen, welche von dem Unglücke des Schiffbruchs oder der Strandung heimgesucht werden. Dennoch scheint ein wirksames Mittel bis jetzt nicht in Anwendung gebracht zu sein. Die Rettung von Schiffbrüchigen geschieht selten oder fast niemals ohne eigene Gefahr der Rettenden. Darum ist der Eifer dazu durch äußere Mittel anzuspornen. Eine solche Anspornung könnte geschehen durch Aussetzung einer Prämie für jedes gerettete Menschenleben. Es bedürfte zum Zwecke einer solchen Prämie wahrscheinlich nicht der Opfer von Seiten der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Regierung eines jeden Staates, von dem aus Seeschiffahrt getrieben wird, für die Rettung eines ihr angehörigen Menschenlebens gern die Prämie zurückzahlen, und wahrscheinlich auch von vorn herein vor einem etwaigen Falle solcher Art sich dazu verpflichten würde.